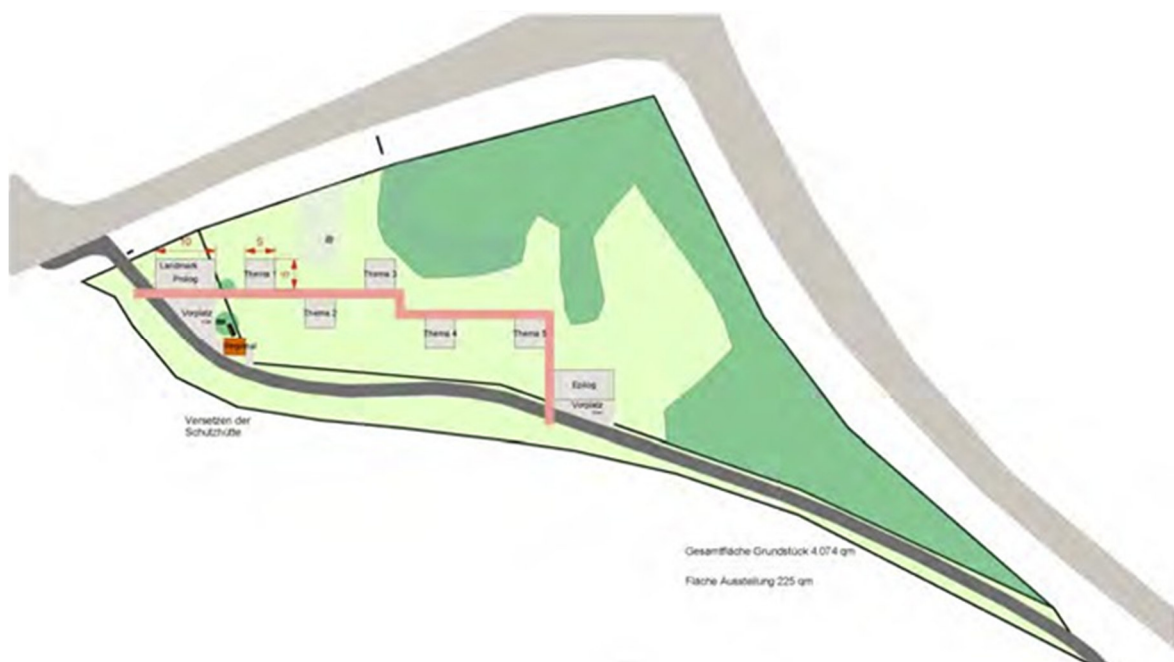


WERRAGrenzPark e.V.



(Schema Grenzpark-Herleshausen nach b+w)

Satzung

Der WERRAGrenzPark ...

- ... ist beim Amtsgericht Eschwege in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 1952
- ... ist vom zuständigen Finanzamt als „gemeinnütziger Verein“ im Sinne der AO anerkannt unter der Steuernummer: 10 250 51973 – K01
- ... unterhält folgende Bankverbindungen:
 - Sparkasse Werra Meißner Eschwege, IBAN DE86 522 500 30 000 200 2145
 - Raiffeisenbank Eisenach-Ronshausen eG, IBAN DE08 820 640 88 0000 002801

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein WerraGrenzPark ist am 3. Oktober 2019 gegründet worden.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist das aktive Eintreten seiner Mitglieder für Überwindung menschenunwürdiger Grenzen und Förderung demokratischen Gedankengutes durch Projekte, wie z.B. Errichtung des WerraGrenzParks. Der entsteht als jederzeit frei zugängliche Außenanlage aus Plattformen mit interaktiven Tafeln, Modellen und Pulten sowie weiteren Stationen diesseits und jenseits der Werra zur Mahnung an die ehemalige Grenze und gegen das Vergessen. Dabei steht besonders die friedliche Überwindung dieser Grenze im Fokus mit Aufforderung an Besucher dieses Gedenk-Ortes, selbst aktiv für den Erhalt der Demokratie in unserem Land einzutreten
- (2) Der unter Abs. (1) dargestellte Zweck dient gleichzeitig der Heimat-, Kultur- und Denkmalpflege, denn es war der einzige Straßengrenzübergang in Hessen. Die Freianlagen entstehen unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes und werden verknüpft mit dem „Grünen Band Deutschland“.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, sofern die Erlöse nicht ausschließlich dem gemeinnützigen Vereinszweck zugute kommen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Vereinsziele anerkennt und die Aufgaben unterstützen will. Körperschaften, Betriebe und Vereine können als außerordentliche Mitglieder Aufnahme beantragen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme ist in schriftlicher Form (z.B. E-Mail) an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet oder ihn der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder können auf Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Abmeldung in schriftlicher Form beim Vorstand. Er ist nur zulässig zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine evt. Kapitalanteile, Beitragsanteile oder geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei schwerem Verstoß gegen Ziele des Vereins kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mit Empfangsnachweis bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Eingang hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft mit Datum des Zugangs beendet ist. Eine Überprüfung des Verfahrens durch ordentliche Gerichtsbarkeit oder sonstige Dritte wird mit Antrag auf Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds Ausnahmen von Ziffer 3 beschließen.

§ 5 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (auch außerordentliche oder Ehrenmitglieder). Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig und muss schriftlich nachgewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 3. Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsplan
 4. ggfs. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 5. Ernennungen zum Ehrenmitglied
 6. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sonstige Umlagen und Gebühren, sowie deren Fälligkeiten
 7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form eingeladen werden.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird schriftlich abgestimmt.

- (7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und einem (ggfs. weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart. Durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder als Beisitzer in den damit erweiterten Vorstand berufen oder gewählt werden.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 - Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 9 - Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

§ 10 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe des Themas einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird vertagt.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Kassenführung

- (1) Zahlungen erfolgen durch den Kassenswart und sind durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen, mindestens in schriftlicher Form abzustimmen.
- (2) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

§ 12 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 2 Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Mit Auflösung des Vereins fällt ein ggfs. vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Herleshausen, ggfs. Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der örtlichen Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung des Vereins am 3. Oktober 2019 einstimmig beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Herleshausen, den 3. Oktober 2019

gez. Klaus Gogler

gez. Heidrun Henning

gez. Bernd Rahmer

gez. Gero v. Randow

gez. Detlev Traut

gez. Anette Wetterau

gez. Jürgen Wetterau